

Aus den Gründen:

Die Ausführungen der Klägerin, daß aus den internen Anweisungen des Ministeriums der Finanzen, nach denen unter gewissen Voraussetzungen Schulden erlassen werden, die bei geschlossenen Banken usw. entstanden waren und nunmehr auf unsere Finanzinstitute übergegangen oder doch von ihnen geltend zu machen sind, die Schuldner keine subjektiven Rechte gewinnen, die im Zivilprozeß geltend gemacht werden können, treffen an sich zu; denn es handelt sich hier um interne Weisungen des Ministeriums der Finanzen an ihm nachgeordnete Stellen, so daß diese Stellen an sich nur dem Ministerium für Ausführung der Weisungen verantwortlich sind.

Wenn aber eine derartige Stelle dem Schuldner zusichert, sie werde die Schuld unter gewissen Voraussetzungen erlassen, ohne zu erklären, daß dies lediglich von ihrem Ermessen abhinge oder daß eine Zustimmung des Ministeriums der Finanzen erforderlich sei, dann liegt allerdings ein Erlaßanbieten vor, das durch Annahme seitens des Schuldners zum Vertrag wird (§ 397 BGB). Das ist im Schreiben der Klägerin an den Verklagten vom 20. September 1957 geschehen.

Es kommt also nur darauf an, ob die von der Sparkasse gesetzte Bedingung, nämlich der Nachweis, daß die sicherungsweise übereigneten Sachen „in Verlust geraten“ seien, erfüllt ist. Als Verlust im Sinne dieses Angebots muß es auch angesehen werden, wenn eine Verwaltungsbehörde die Sachen an sich genommen und für ihre Rechnung verwertet hat; denn im ersten Satze des Schreibens wird auf die — mit Recht als beweisedürftig bezeichnete — Angabe des Verklagten verwiesen, daß die Sachen „beschlagnahmt“ worden seien.

Ob das Finanzinstitut gegenüber dem Ministerium der Finanzen berechtigt ist, derartige Zusicherungen zu erteilen, braucht der Schuldner nicht zu prüfen. Ihm gegenüber tritt das Finanzinstitut als eine selbständige juristische Person auf, die im Rahmen des von ihr verwalteten Vermögens Erklärungen abgeben kann. Der Umfang der Aufsichtsbefugnisse des Ministeriums der Finanzen braucht dem Schuldner nicht mitgeteilt zu werden; er kann ihm unbekannt sein. Daher ist er nicht verpflichtet, dieses Überordnungsverhältnis zu berücksichtigen.

Es ist aber auch nicht so, daß die Zusicherung der Klägerin gänzlich aus dem Rahmen des irgendwie zu Erwartenden herausgefallen wäre. Die Klägerin hat die Aktiva der vormaligen Stadtparkasse M. übernommen, wenn diese Tatsache sie auch noch nicht zur Rechtsnachfolgerin gemacht hat. Die Stadtparkasse war mit der Stadt M. eng verbunden. Sie bezeichnete sich in § 1 ihrer Satzung, wie aus dem überreichten Sparbuch ersichtlich ist, als „Anstalt der Stadtgemeinde M.“ unter deren unbeschränkter Haftung. Ob diese Bezeichnung bedeutet, daß die damalige Stadtparkasse eine besondere juristische Person war, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls bestand ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang mit der Stadtgemeinde. Ein wirtschaftlicher Zusammenhang bestand auch zwischen der früheren und der seit 1945 wirkenden Stadtverwaltung M. Für einen Schuldner der ehemaligen Stadtparkasse M. lag also die Annahme nahe, daß, wenn die der früheren Stadtparkasse M. sicherungsweise übereigneten Sachen von der Stadt M. verwertet wurden, dann diese Forderung entsprechend herabzusetzen sei. Es ist zwar richtig, daß Untergang oder Abhandenkommen sicherungsübereigneter Sachen an sich den Bestand der gesicherten Forderung nicht berühren. Die Forderung ermäßigt sich aber oder sie erlischt, wenn und soweit die übereigneten Sachen in den Besitz des Gläubigers kommen und von diesem verwertet werden. Der Anspruch des Verklagten auf

Ermäßigung oder Feststellung des Erlöschens seiner Schuld war also, wenn man von der Frage der formalen Passivlegitimation der Klägerin für diesen Gegenanspruch absieht, berechtigt. Die Klägerin ist also mit ihrem Schreiben vom 20. September 1957 eine rechtliche Verpflichtung eingegangen, für die starke Billigkeitsgründe bestanden. Die von ihr mit Recht gestellte Bedingung des Nachweises der „Beschlagnahme“ des Sicherungsgutes ist nunmehr erfüllt. Der Zeuge L. hat ausgesagt, daß er im Auftrage der Stadtverwaltung M. im Jahre 1945 Glaswaren, die — wie er wußte — aus dem Lager des Verklagten stammten, verkauft hat. Er weiß noch heute, daß ein ganzer Lastwagen mit Glaswaren nach K. gebracht worden ist. Der Zeuge N., 1942 bis 1945 Angestellter des Verklagten, hat im September 1945 gesehen, daß diese Ware von L. in einem anderen Geschäft an die Bevölkerung verkauft wurde. Die Zeugin J. hat in ihrem Geschäft Glaswaren, die einmal mit einer Rechnung über 7019,55 DM und ein zweites Mal mit einer solchen über 2873,80 DM geliefert waren, verkauft und an die Ein- und Verkaufsgenossenschaft M., die damals im Auftrage des Rates der Stadt M. handelte, bezahlt.

Durch diese Zeugenaussagen ist bewiesen, daß das damalige Großhandelslager des Verklagten für mindestens 11 000 DM verkauft worden ist; denn die nach K. verschickten Glaswaren brachten der Stadt M. allein fast 10 000 DM, und es muß angenommen werden, daß für den in M. verkauften Rest über 1000 DM erzielt wurden. Der von der Stadt M. erzielte Verkaufserlös hat also den Kredit überschritten.

Gegen den Verkauf als solchen ist unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse nichts einzuwenden, da der seinerzeitige Bedarf der Bevölkerung an Haushaltsgegenständen sehr groß und eine reguläre Verwertung, nämlich durch den Verklagten, nicht möglich war. Der Rat der Stadt M. war also auch nicht etwa schadensersatzpflichtig. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß es mindestens der Billigkeit entspricht, daß er den erhaltenen Erlös dem Verklagten zu gewähren hat; denn dessen Vermögen ist nicht eingezogen oder enteignet worden, und es liegt auch kein Grund zu der Annahme vor, daß er Nutznießer des Naziregimes gewesen sei oder aus anderen Gründen eine Einziehung in Betracht gekommen wäre. Infolgedessen war es angebracht, daß die Klägerin das erwähnte Versprechen gab. Gegen dessen Verbindlichkeit kann auch nichts daraus hergeleitet werden, daß der Verklagte nach 1945 noch Glasgroßhandel betrieben hat; denn aus den von ihm überreichten Steuerbescheiden ergibt sich, daß dieser Handelsbetrieb nur einen geringen Umfang hatte, der inzwischen noch weiter zurückgegangen ist.

Die Tatsache des Handelsbetriebes als solche war der Klägerin bekannt, da sie in ihrem Schreiben vom 20. September 1957 den Verklagten um Vorlegung einer Bilanz für 1956 gebeten hat. Im übrigen spricht das Schreiben nicht aus, daß das Erlöschen der Schuld von einem niedrigen Einkommen des Verklagten abhängt.

Die Forderung der Klägerin ist also erloschen, und zwar nicht etwa durch Aufrechnung, die ihr gegenüber als einem volkseigenen Betrieb nicht möglich wäre, sondern nach dem Grundsatz, daß die Forderung des Gläubigers, dessen mindestens moralische Verpflichtungen sie übernommen hat, dadurch erlischt, daß er ihm sicherungsweise übereignete Waren selbst verwertet.

Infolgedessen war unter Abänderung des Urteils des Bezirksgerichts vom 22. September 1961 die Klage mit der aus § 91 ZPO ersichtlichen Kostenfolge als unbegründet abzuweisen.